



Grimma, den 19.10.2022

Beschluss-Vorlage Nr.	II/10/11/2022
Für die	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	10.11.2022
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführer VVGG
Betreff:	TOP 2.2. Beratung und Beschlussfassung zur Wasserversorgungssatzung vom 10.11.2022
Beschlussantrag:	
Die Verbandsversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung vom 10.11.2022.	
Begründung:	
Die Verbandsversammlung hat am 05.05.2022 die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Anschluss- und Benutzungsverhältnisse mit den Anschlussnehmern ab 01.01.2023 beschlossen. Dies erfordert den Beschluss einer auf die neuen Rechtsverhältnisse angepassten Wasserversorgungssatzung.	
Anlage:	
Wasserversorgungssatzung vom 10.11.2022	

<i>i.A.</i> 
Unterschrift

S A T Z U N G
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung)
- WVS -

vom 10.11.2022

Aufgrund von § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I s. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 und §§ 42, 43, 55 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 503) und §§ 2, 9,17 sowie 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2019 (SächsGVBl. S.245), § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser /AVB WasserV) vom 20. Juni 1090 (BGBl I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BjBl I S. 2010) in Verbindung mit den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und des § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 14. April 2019 (SächsGVBl. S.270), hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Dem Versorgungsverband Grimma-Geithain (Verband) obliegt die Wasserversorgung der Grundstücke im Gebiet der Mitgliedsgemeinden, für das diese ihm in der Verbandssatzung die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen haben.

- (2) Die Wasserversorgung im Gebiet, für das die Mitgliedsgemeinden des Verbandes ihm die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen haben, wird als eine öffentliche Einrichtung betrieben.

- (3) Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Gewinnung, die Aufbereitung und den Transport von Wasser zur Versorgung der angeschlossenen Grundstücke. Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung gehören insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke sowie die Hausanschlüsse bis zu der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzählanlage abgesperrt werden kann. Die Hauptabsperrvorrichtung gehört zur öffentlichen Einrichtung.
- (4) Die in der Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für alle Anschlussnehmer und Wasserabnehmer. Besteht keine Anschluss- und Benutzungspflicht, kann der Verband mit einem Wasserabnehmer durch Vereinbarung ein besonderes Anschluss- und Benutzungsverhältnis begründen; für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Vereinbarung Abweichendes bestimmt werden, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung Dritter bedienen, insbesondere der Kommunalen Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH bzw. der Veolia Wasser Deutschland GmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) *Anschlussnehmer* ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz-VZOG)

- (2) Als *Wasserabnehmer* gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

- (3) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gelten jedoch als ein Grundstück, wenn sie demselben Eigentümer gehören.
- (4) Die *öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* haben den Zweck, die im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Wasser zu versorgen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören insbesondere Wasserwerke, das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke sowie die Hausanschlüsse bis zur und einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Ein Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten - insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt - werden durch Vereinbarung geregelt.
- (5) Die nach Abs. 4 zu schließende Vereinbarung wird grundsätzlich zwischen dem Verband und dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks geschlossen.

§ 4

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtlich (auch nur schuldrechtliches) Leitungsrecht oder dadurch hat, dass das dazwischen liegende Grundstück denselben Anschlussnehmer aufweist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 3 ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Verpflichtet sind alle Wasserabnehmer.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung zumutbar ist und nicht Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann durch den Verband befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Antragstellung / Zustellbevollmächtigter

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Veränderung des bestehenden Anschlusses und die Wasserlieferung sind beim Verband unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen.
- (2) Hat der Anschlussnehmer keinen Wohnsitz im Inland, ist er verpflichtet, einen Zustellbevollmächtigten mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bestellen und die Bevollmächtigung gegenüber dem Verband nachzuweisen.

§ 7

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche oder zweckbestimmte (z. B. Füllen von Schwimm- oder Zierbecken) Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde / einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, dem Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde / einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Wasserabnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Ver-

band hat den Wasserabnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung (§ 22 Abs. 1) besonders hinzuweisen.

- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten mitzuteilen. Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Als Zubehör im Sinne von Absatz 1 gilt insbesondere das Anbringen von Hinweisschildern (z. B. Hydranten- oder Schieberschilder) an der Einfriedigung oder Gebäudewand und das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder sowie für Armaturen und Straßenkappen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Schutzstreifens Bauwerke zu errichten sowie Schüttgüter und Baumaterialien abzulagern. Auf dem Schutzstreifen dürfen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Grabungen und Geländeänderungen nur mit Zustimmung des Verbandes vorgenommen werden.
- (4) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (5) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, es sei denn, die Grundstücksbenutzung erfolgte bislang auf der Grundlage eines dinglichen Rechtes zu Gunsten des Verbandes (z.B. beschränkt persönliche Dienstbarkeit). Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband kann Dritte damit beauftragen. Dies schließt die Anlagenteile, in denen sich die Messeinrichtung befindet, (Wasserzählerbügel, beide Absperrventile oder Kugelhähne einschließlich des Rückflussverhinderers) mit ein. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes.
- (2) Art, Zahl, Lage und Technologie der Herstellung der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausan-

schlusses auf eigene Kosten zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden.

- (5) Beschädigungen des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem Verband an der ersten Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit einer Hausanschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig (über 15,00 Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers) lang oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt oder betrieben werden kann, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Absperrvorrichtung (nach dem Wasserzähler) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder durch ein im Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Bezeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Eine unmittelbare Leitungsverbindung zwischen einer Eigenwasserversorgungsanlage des Wasserabnehmers und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist unzulässig.

§ 14

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 15

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum AbleSEN oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18

Messung

- (1) Der Verband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Wasserabnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen einschließlich der Verplombung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Anlage des Anschlussnehmers (§ 13) nach der verbandseigenen Messeinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 19

Elektronische Zähleinrichtungen

- (1) Entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen kann der Verband zur Erfassung des Verbrauchs elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.
- (2) In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Eine Auslesung und Verwendung der gespeicherten Daten ist nur zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und anlassbezogen zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.
- (3) Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Verband den Anschlussnehmer mindestens einen Monat zuvor in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form auf ein Widerspruchsrecht hin. Widerspricht der Anschlussnehmer, darf ein elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion nicht betrieben werden.
- (4) Im Zusammenhang mit der elektronischen Erfassung gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die Zwe-

cke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess-und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 21

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Wasserabnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Der Verband kann den Wasserverbrauch durch Schätzung ermittelt, wenn
 1. der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder
 2. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Messeinrichtung den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder,
 3. das Ergebnis der auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer vorzunehmenden Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung offensichtlich unzutreffend ist.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Trinkwasser zu Bauzwecken ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserverteilungsnetz zu Bau- oder zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Entnahmeeinrichtungen des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Zeitweilige Absperrung

Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung des Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Das Gebührenschuldverhältnis bleibt davon unberührt.

§ 24

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Unterhält der Verband mit Anschlussnehmern im Hinblick auf ein Grundstück, auch ein Abwasseranschluss- und Benutzungsverhältnis und wird eine Abwassergebühr nach der auf dem Frischwassermaßstab beruhenden Schmutzwassermenge berechnet, ist der Verband berechtigt, auch bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld aus dem Abwasseranschluss- und Benutzungsverhältnis die Versorgung mit Wasser entsprechend der Sätze 1 bis 3 einzustellen. Dies gilt auch bei Nichterstattung des Aufwandsersatzes im Zusammenhang mit einem Abwasser-Grundstücksanschluss.

- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 25

Anzeigepflichten

Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Verband schriftlich oder in Textform anzuzeigen:

1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt für die Entstehung oder den Verlust sonstiger dinglicher Berechtigungen.
2. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Anschlussnehmers sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit dies mit technischen Auswirkungen auf die öffentliche Anlage verbunden sein kann oder sich dadurch die Maßstäbe für die Entgeltbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöhen kann.
3. Änderungen der persönlichen Daten des Anschlussnehmers (z. B. Name) oder der postalischen Anschrift.

§ 26

Anordnungsbefugnis, Haftung von Anschlussnehmern und Wasserabnehmern

Der Verband ist befugt, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen. Er kann insbesondere nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;

2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten bestellt und dem Verband nachweist;
4. entgegen § 11 Abs. 1 Hausanschlüsse herstellt, unterhält, erneuert, verändert und beseitigt;
5. entgegen § 11 Abs. 4 Hausanschlüsse überbaut;
6. entgegen § 11 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
7. entgegen § 13 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
8. entgegen § 13 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
9. entgegen § 13 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
10. entgegen § 18 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung dem Verband nicht unverzüglich mitteilt;
11. entgegen § 22 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbands weiterleitet;
12. entgegen § 22 Abs. 3 ohne vorherige Genehmigung Anlagen zum Bezug von Wasser an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Verbands anschließt;
13. entgegen § 22 Abs. 4 ohne Entnahmeeinrichtung mit Wasserzähler Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbands entnimmt;

- 14 .entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes nicht binnen eines Monats dem Verband anzeigt;
15. entgegen § 25 Abs.1 Nr. 3 Änderungen des Namens und/oder der Postanschrift nicht binnen eines Monats dem Verband anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 26 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 1.000,00, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten / Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbands über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 25.04.2012 außer Kraft.
- (2) Für Tatbestände, die vor dem 1. Januar 2023 entstanden sind, gelten die bisherigen Rechtsbestimmungen - insbesondere die der Wasserversorgungssatzung vom 25.04.2012 - weiter.

....., den

.....

Hinweise gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO